

## **Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2019 für Privatpersonen**

### **Grundfreibetrag:**

Der Grundfreibetrag wird von derzeit € 9.168 (in 2019) ab 2020 um € 240 auf € 9.408 erhöht. Solange Ihre Einkünfte als Alleinstehender unter diesem Betrag liegen, fällt keine Einkommensteuer an.

### **Änderungen bei Sozialversicherungsbeiträgen:**

Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt von bisher 80.400 € auf € 82.200 pro Jahr (entspricht monatlich 6.900 €). Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung steigt ab 2020 von bisher 54.450 € auf € 56.250 pro Jahr (entspricht monatlich 4.687,50 €).

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt seit Januar 2015 unverändert bei 14,6%. Weiterhin gibt es jedoch einkommensabhängige kassenindividuelle Zusatzbeiträge.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird ab dem 01.01.20 von 2,5 % auf 2,4% gesenkt. Der Beitrag zur Rentenversicherung bleibt weiterhin bei 18,60%.

### **Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen und Neuregelung Verspätungszuschlag:**

Für die Steuererklärung 2018 gilt für steuerlich beratene Bürger erstmals die verlängerte Abgabefrist bis Ende Februar 2020.

Erfolgt die Abgabe nach dem 28.02.2020 wird ein Verspätungszuschlag erhoben. Bisher lag es im Ermessen eines Finanzbeamten, ob und in welcher Höhe dieser erhoben wird. Bei bisher immer pünktlicher und zuverlässiger Abgabe wurde häufig davon abgesehen. Durch die gesetzliche Neuregelung wird die Erhebung eines Verspätungszuschlages in vielen Fällen von einem „kann“ zu einem „muss“. Der Zuschlag beträgt je angebrochenem Monat 0,25% des Steuernachzahlungsbetrags, mindestens jedoch 25 € monatlich (begrenzt auf 25.000 €).

### **Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen und Auswärtstätigkeiten:**

Ab dem 01.01.2020 erhöhen sich die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen. Für An- und Abreisetage einer Dienstreise bzw. Tagen an denen Sie länger als 8 Stunden außer Haus und nicht an Ihrer ersten Tätigkeitsstätte (Ihrem gewöhnlichen Arbeitsplatz) sind, erhöht sich die Pauschale von € 12 auf € 14. Für Tage mit einer Abwesenheit von 24 Stunden steigt der ansetzbare Betrag von € 24 auf € 28.

Sollten Sie von Ihrem Arbeitgeber keine Erstattung von Reisekosten, die die o.g. Verpflegungsmehraufwendungen häufig beinhalten, erhalten haben, können diese noch im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden.

### **Vergünstigungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge:**

Die bereits ab 01.01.2019 geltende Vergünstigung für die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug als Dienstwagen wurde verlängert und teilweise sogar nochmals gesenkt. Da Sie Ihren Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, wird dafür 1% des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs zum Ihrem Gehalt addiert und besteuert. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge wird jedoch nur der halbe Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage herangezogen. Ab 01.01.2020 kann sich dies bei bestimmten Voraussetzungen des Fahrzeugs (keine Kohlendioxidemission und BLP unter 40.000 €) sogar auf ein Viertel des Bruttolistenpreises reduzieren. Es lohnt sich also steuerlich auf einen elektrischen Dienstwagen umzusteigen.

### **Steuerklassenwechsel mehrmals im Jahr zulässig:**

Bisher konnten Ehepaare nur einmal jährlich ihre Steuerklassenkombination ändern. Ab 01.01.20 fällt diese Beschränkung weg, die Steuerklassen können flexibel mehrmals im Jahr gewechselt werden.

### **Baukindergeld:**

Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren können seit September 2018 bei der KfW-Bankengruppe für den Erwerb oder Neubau einer Immobilie Baukindergeld beantragen. Voraussetzungen hierfür sind:

- Ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von maximal € 75.000,00 pro Jahr und € 15.000,00 pro Kind
- Die Antragsteller dürfen noch nie vorher eine Immobilie erworben haben
- Die Immobilie wird zu eigenen Wohnzwecken genutzt
- Antragstellung bis 3 Monate nach Einzug (im Zeitpunkt der Antragstellung muss Kind geboren sein)

Der Zuschuss beträgt € 1.200,00 pro Kind und Jahr und wird über 10 Jahre ausgezahlt.

**ACHTUNG:** Voraussetzung ist eine Anschaffung von Neu- bzw. Bestandsimmobilien bis zum 31.12.2020.

### **Förderung von energetischen Sanierungen:**

Es ist noch nicht komplett entschieden, aber wer die eigengenutzte Immobilie von einem Fachbetrieb energetisch sanieren lässt (bspw. Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern oder Außentüren) kann ab 2020 dafür in den Genuss einer steuerlichen Förderung kommen. Diese soll i.H.v. 20% der Aufwendungen, max. 40.000 €, verteilt über drei Jahre, Ihre Steuerschuld mindern. Das Verfahren hierüber befindet sich momentan im Vermittlungsausschuss.

### **Sonderabschreibung Mietwohnungsneubauten §7b EStG:**

Um die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu fördern, wurde eine Sonderabschreibung für Vermietungsobjekte eingeführt, die entweder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wurden, neu gebaut oder erweitert wurden.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung:

- Bauantrag nach 31.08.2018 und vor 01.01.2022
- Es wird tatsächlich neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum geschaffen (Modernisierung oder Umbau nicht ausreichend)
- Entgeltliche Vermietung des Objekts zu fremden Wohnzwecken über mindestens 10 Jahre (Jahr der Fertigstellung und den 9 folgenden Jahren)
- Anschaffungs-/Herstellungskosten bis höchstens 3.000€/qm

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können im Jahr der Anschaffung/Fertigstellung und in den folgenden drei Jahren, neben der normalen Abschreibung, zusätzlich 5% der AK/HK jährlich abgeschrieben werden.

**ACHTUNG:** Die Sonderabschreibung ist zeitlich begrenzt und kann letztmals im Veranlagungszeitraum 2026 in Anspruch genommen werden. Um die Vergünstigung die vollen vier Jahre zu nutzen ist daher eine Fertigstellung/Anschaffung bis spätestens 2023 sinnvoll.

### **Erhöhung von Übungsleiterpauschbetrag und Ehrenamtspauschale:**

Wer beispielsweise als Trainer in einem Sportverein tätig ist, konnte bisher bis 2.400 € jährlich steuerfrei als Vergütung erhalten. Ab 2020 erhöht sich dieser Freibetrag auf 3.000 €.

Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erhaltene Aufwandsentschädigungen waren bisher bis zu einem Betrag von 720 € steuerfrei. Ab 2020 steigt dieser Betrag auf 840 €.